

# MANAGEMENT INTERNATIONAL

## MIT DEM INBODY-KONZEPT ZUM SICHTBAREN ERFOLG

# InBody

Lesen Sie mehr ab Seite 48



### Bewegung auf Rezept

Umdenken im Gesundheitssystem gefordert: Fitnessbranche als Teil der Lösung

### Kongresse als Impulsgeber

Die Bedeutung von Fachkongressen für Studios und die gesamte Branche

### Kostenmanagement im Studio

Preiskampf und Kostenexplosion mit Analyse und Strategie begegnen

Stichwort Mindestlohnerhöhung

# Änderungen in den Bereichen Mini- und Midijobs

Text: Iris Borrmann und Gülizar Cihan

Zum 1. Oktober 2022 wird der gesetzliche Mindestlohn auf 12 Euro brutto pro Stunde angehoben. Der Gesetzesentwurf wurde von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) vorgelegt und die Erhöhung schließlich am 3. Juni 2022 durch den Bundestag beschlossen. Was das für Sie als Arbeitgebende bedeutet und wie Sie trotz dieser Erhöhungen Ihr Personal-kostenbudget sinnvoll einsetzen, erklären die DSSV-Juristinnen im folgenden Artikel.

**D**as Thema Mindestlohn beschäftigt die Unternehmen bereits seit einigen Jahren immer wieder. Am 1. Juli steht nun die nächste turnusmäßige Erhöhung für 2022 von 9,82 Euro auf 10,45 Euro an. Zusätzlich folgt zum 1. Oktober der nächste Anstieg auf genau 12 Euro brutto pro Stunde.

## Mini, midi oder mehr? Ein kurzer Überblick!

Um die richtigen Entscheidungen hinsichtlich der Personalplanung treffen zu können, sollte man sich einen Überblick über die möglichen Beschäftigungsformate verschaffen. Minijobber, kurzfristig Beschäftigte und Midijobber bieten eine sozialversicherungstechnisch günstige Alternative zu anderen Arbeitnehmenden. Auf hochqualifizierte Mitarbeitende sollte selbstverständlich aber keinesfalls verzichtet werden, da sie den direkten Weg zur Kundenzufriedenheit und -bindung darstellen. Eine optimale Ergänzung der Personaldecke sind außerdem dual Studierende und Auszubildende. Da die Midi- und Minijobschwellenwerte als Konsequenz der Mindestlohnerhöhung aber angehoben wurden, gehen wir im Folgenden auf die konkreten Auswirkungen in genau diesen zwei Bereichen ein.

## Wer ist wer?

Bei Minijobbern handelt es sich um Mitarbeitende, die aktuell noch maximal 450 Euro brutto verdienen dürfen. Sogenannte kurzfristig Beschäftigte dürfen nicht mehr als 70 Tage im Jahr beschäftigt

werden. In diesen Fällen sind Sozialversicherungsbeiträge von höchstens 31,28 Prozent fällig. Als Midijobber wiederum werden alle Beschäftigten bezeichnet, die aktuell bis zu 1.300 Euro brutto im Monat verdienen dürfen, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigungstage (vgl. Tabelle 2). Grundsätzlich haben sie volle Ansprüche in allen Zweigen der Sozialversicherung. Sie sind also sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmende, wobei der Vorteil darin besteht, dass die Arbeitnehmeranteile nicht prozentual, sondern über eine besondere Formel berechnet werden und damit günstiger ausfallen.

## Sozialversicherungsbeiträge richtig berechnen

Beschäftigen Betriebe beispielsweise jemanden im Midijobverhältnis für aktuell 500 Euro brutto, beläuft sich der Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung auf ca. 100 Euro. Der



Tab. 1: Gehalts- und Arbeitsstundenanpassungen für Minijobs im Jahr 2022 (eigene Darstellung)

Minijobgrenze	450 Euro	450 Euro	520 Euro
Mindestlohn	9,82 Euro (bis 30.06.2022)	10,45 Euro (bis 30.09.2022)	12 Euro (ab 01.10.2022)
Maximale Arbeitsstunden monatlich	45,8 Std.	43,06 Std.	43,33 Std.

Arbeitnehmeranteil liegt bei etwa 70 Euro. Im Vergleich hierzu zahlen Sie für einen über der Midijobgrenze bezahlten Mitarbeitenden (bei 1.500 Euro brutto) bereits 300 Euro Sozialversicherungsbeiträge.

Sinnvoll ist es also, diesen sogenannten Gleitzonenbereich zwischen Mini- und Midijobgrenze gut zu nutzen. Gleichzeitig sind die Sozialversicherungsbeiträge ab der Minijobgrenze von aktuell 450 Euro, entgegen der weit verbreiteten Meinung, nicht in diesem Maße hoch, dass man sich dazu gezwungen sehen sollte, dringend unter dieser Grenze zu bleiben.



Um den jeweiligen Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung konkret berechnen zu können, finden sich verschiedene Gehaltsrechner online. Einer dieser Rechner ist der sogenannte Übergangsbereichsrechner der Deutschen Rentenversicherung.

Die Minijobgrenze wird entsprechend der Änderung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 auf 520 Euro monatlich erhöht. Gleiches gilt für die Midijobgrenze. Diese steigt von bis-

her 1.300 Euro auf 1.600 Euro. Diese Grenzanhebungen sind nicht nur dringend erforderlich, sondern auch von großem Vorteil (vgl. Tab. 1).

**TIPP:**

**Selbstständige Trainer beauftragen – nicht ungefährlich!**

Auf den ersten Blick scheinen Themen wie Sozialversicherungsabgaben bis hin zur Mindestlohnzahlspflicht nicht mehr relevant zu sein, sobald man sich dafür entscheidet, externe Beschäftigte für bestimmte Aufgaben im Studio zu beauftragen. Allerdings laufen Betreibende dann Gefahr, hohen Nachzahlungen ausgesetzt zu sein. Die vorgenannten Sozialversicherungsabgaben treffen nämlich zu, wenn die regelmäßig beauftragte Person beispielsweise nur ein Unternehmen als Auftraggeber hat, sich zeitlich nach dessen Vorgaben richtet oder anderweitig weisungsgebunden ist. In jedem Fall sollten Betreiber vor der entsprechenden Beauftragung ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren veranlassen, um später keinen Nachzahlungen ausgesetzt zu sein. Weitere Infos hierzu gibt es auf der DSSV Homepage. ■

Tab. 2: Gegenüberstellung der Beschäftigungsarten und ihrer Besonderheiten (eigene Darstellung)

	Minijob	Kurzfristige Beschäftigung	Midijob	> Midijob
Beschäftigung	geringfügige Beschäftigung	bis zu 70 Tage im Jahr	mehr als eine geringfügige Beschäftigung	mehr als ein Midijob
Gehalt (monatlich)	bis max. 450 Euro	keine Beschränkungen	von 450,01 bis 1.300 Euro	ab 1.300,01 Euro
Gehaltsänderung ab 1. Oktober 2022	520 Euro	keine Änderungen	520,01 bis 1.600 Euro	ab 1.600,01 Euro



**Iris Borrman, DSSV-Juristin**

Iris Borrman ist seit 1993 als Rechtsanwältin zugelassen und hat seitdem sowohl als Anwältin in einer arbeitsrechtlich ausgerichteten Kanzlei als auch in der Mitgliederberatung eines Verbandes gearbeitet. Ihr Schwerpunkt ist das Arbeitsrecht. Seit Oktober 2016 ist sie als Syndikusanwältin für den DSSV tätig und berät Sie zu allen Fragen rund um das Arbeitsverhältnis zu Ihren Beschäftigten.

Tel.: 040 - 766 24 00, E-Mail: jurist@dssv.de



**Gülizar Cihan, DSSV-Juristin**

Gülizar Cihan war jahrelang als selbstständige Rechtsanwältin in verschiedenen Fachrichtungen tätig. Gleichzeitig war sie einige Zeit in einem mittelständischen Unternehmen rechtsberatend aktiv. Seit August 2021 gehört sie zur Rechtsabteilung des DSSV und berät die Mitglieder vor allem in verwaltungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Fragen.

Tel.: 040 - 766 24 00, E-Mail: jurist@dssv.de